

Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Ermessen. Bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag.“

Artikel 3 Nr. 46 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2b und 2c eingefügt.

Artikel 3 Nr. 46 lit. e desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 4 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Über Widerruf und Rücknahme entscheidet der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Dem Ausländer ist die beabsichtigte Entscheidung schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

Artikel 3 Nr. 46 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Im Falle der Unanfechtbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, gilt § 72 Abs. 2 entsprechend.“

Artikel 3 Nr. 46 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift „der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2b Satz 1 „Abs. 1, 2 und 4“ durch „Absatz 1 bis 3 und 5“ und „Abs. 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2b Satz 3 „Abs. 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

Artikel 1 Nr. 47 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Ist die Entscheidung über den Asylantrag vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden, hat die Prüfung nach Absatz 2a Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.“

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Satz 2 in Abs. 2a durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen.“

17.03.2016.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 2a Satz 5 „oder weil das Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat“ am Ende eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat Abs. 2b Satz 4 eingefügt.

12.12.2018.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die beabsichtigte Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist dem Ausländer schriftlich mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

21.08.2019.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73 Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Satz 1 ist auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechend anzuwenden.

(2a) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder eine Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis der Ausländerbehörde spätestens innerhalb eines Monats nach dreijähriger Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung mit. Anderenfalls kann eine Mitteilung an die Ausländerbehörde entfallen. Der Ausländerbehörde ist auch mitzuteilen, welche Personen nach § 26 ihre Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft von dem Ausländer ableiten und ob bei ihnen die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 2b vorliegen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Ermessen, es sei denn, der Widerruf oder die Rücknahme erfolgt, weil die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 vorliegen oder weil das Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat.

(2b) In den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 3 und 5 ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Satz 1 vorliegen. Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. In den Fällen des § 26 Abs. 4 ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Flüchtlingseigenschaft des Ausländers, von dem die Zuerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden könnte. § 26 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2c) Bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag.

(3) Bei Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(3a) Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Das Bundesamt soll den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten. Kommt der Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden, sofern

1. die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist, oder
2. der Ausländer die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat.

Bei der Entscheidung nach Aktenlage sind für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Ausländer ist durch das Bundesamt auf Inhalt und Umfang seiner Mitwirkungspflichten nach dieser Vorschrift sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.

(4) In den Fällen, in denen keine Aufforderung durch das Bundesamt nach Absatz 3a erfolgt ist, ist dem Ausländer die beabsichtigte Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftlich mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind dem Ausländer zuzustellen.

(6) Ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder aus einem anderen Grund nicht mehr wirksam, gilt § 72 Abs. 2 entsprechend.

(7) Für Entscheidungen des Bundesamtes über die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die im Jahre 2015 unanfechtbar geworden sind, endet die in Absatz 2a Satz 1 bestimmte Frist für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme am 31. Dezember 2019, für Entscheidungen, die im Jahre 2016 unanfechtbar geworden sind, endet sie am 31. Dezember 2020 und für Entscheidungen, die im Jahre 2017 unanfechtbar geworden sind, endet sie am 31. Dezember 2021. Die Mitteilung an die Ausländerbehörde gemäß Absatz 2a Satz 2 hat spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen.“

31.10.2024.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332) hat Abs. 7 eingefügt.
AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 73 Widerrufs- und Rücknahmegründe

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,
2. nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt,
4. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,
5. nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder
6. als Staatenloser nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Veränderung der Umstände nach Satz 2 Nummer 5 und 6 muss erheblich und nicht nur vorübergehend sein, sodass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

(2) Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Die Veränderung der Umstände nach Satz 1 muss wesentlich und nicht nur vorübergehend sein, sodass der Ausländer tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

(3) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 6 und Absatz 2 gelten nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe oder auf früher erlittenen ernsthaften Schaden berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

(4) Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und sie dem Ausländer auch aus anderen Gründen nicht erteilt werden könnte.

(5) Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist auch zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn der Ausländer von der Erteilung nach § 3 Absatz 2 bis 4 oder nach § 4 Absatz 2 oder 3 hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist.

(6) Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

§ 73a¹²²**§ 73b Gründe und Verfahren für Entzug, Widerruf und Rücknahme**

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu den Artikeln 65 und 66 der Verordnung (EU) 2024/1348 sowie Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1347. Hinsichtlich des Vorliegens einer Gefahr für die Allgemeinheit nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 ist eine besonders schwere Straftat im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 anzunehmen, wenn die in § 60 Absatz 8 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen oder das Bundesamt nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist

(7) Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist.“

122 QUELLE

01.11.1997.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2584) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 51 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 47 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dem Ausländer ist die Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. § 73 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73a Ausländische Anerkennung als Flüchtling

(1) Ist bei einem Ausländer, der von einem ausländischen Staat als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden ist, die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, so erlischt seine Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland, wenn einer der in § 72 Abs. 1 genannten Umstände eintritt. Der Ausländer hat den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

(2) Dem Ausländer wird die Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht oder nicht mehr vorliegen. § 73 gilt entsprechend.“

AUFHEBUNG

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 73a Gründe für einen Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige

In den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 3 und 5 ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 3 vorliegen. Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist ferner zu widerrufen, wenn der internationale Schutz des Ausländers, von dem die Zuerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen internationaler Schutz zuerkannt werden könnte. § 26 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

(1a) Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder, wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist.

(2) Bei Entzug der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Bei Entzug des subsidiären Schutzes ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für einen Entzug oder einen Widerruf oder eine Rücknahme vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis der Ausländerbehörde mit.

(4) Bis zur Bestandskraft des Entzugs, des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag.

(5) Teilt der Ausländer dem Bundesamt mit, im Asylverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder benutzt zu haben, so darf diese Information zu Beweis Zwecken in einem gegen den Ausländer oder gegen einen seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Ausländers verwendet werden. Der Ausländer ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

(6) Dem Ausländer ist die beabsichtigte Entscheidung über einen Entzug, einen Widerruf und eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Bei Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten findet Artikel 66 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 entsprechend Anwendung.

(7) Die Entscheidung des Bundesamtes über den Entzug, den Widerruf oder die Rücknahme ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und ihr ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind dem Ausländer zuzustellen.

(8) Ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes unanfechtbar entzogen oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder aus einem anderen Grund nicht mehr wirksam, gilt § 72 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des Artikels 68 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt § 72 Absatz 2 ab der Vollziehbarkeit der Entscheidung.¹²³

123 QUELLE

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73b Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes

(1) Die Gewährung des subsidiären Schutzes ist zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. § 73 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 ist zu berücksichtigen, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass der Ausländer, dem subsidiärer Schutz gewährt wurde, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 zu erleiden.

(3) Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist zurückzunehmen, wenn der Ausländer nach § 4 Absatz 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist oder eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ausschlaggebend war.

(4) § 73 Absatz 2b Satz 3 und Absatz 2c bis 6 gilt entsprechend.“

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat Abs. 5a eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 80 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Widerrufs- und Rücknahmeverfahren“.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 1 durch Abs. 1 und 1a ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesamt prüft den Widerruf oder die Rücknahme nach § 73 und § 73a, sobald es Kenntnis von Umständen oder Tatsachen erhält, die einen Widerruf oder eine Rücknahme rechtfertigen könnten.“

Artikel 1 Nr. 80 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Widerruf oder Rücknahme“ durch „Entzug“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Entzug oder einen“ nach „einen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Ausländerbehörde ist auch mitzuteilen, welche Personen nach § 26 ihre Asylberechtigung oder ihren internationalen Schutz von dem Ausländer ableiten und ob bei ihnen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen.“

Artikel 1 Nr. 80 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „des Entzugs,“ nach „Bestandskraft“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. g und h desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben und Abs. 5a in Abs. 5 unnummeriert. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Das Bundesamt soll den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten. Kommt der Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden, sofern

1. die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist oder

2. der Ausländer die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat.

Bei der Entscheidung nach Aktenlage sind für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Ausländer ist durch das Bundesamt auf Inhalt und Umfang seiner Mitwirkungspflichten nach dieser Vorschrift sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.“

Artikel 1 Nr. 80 lit. i litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „einen Entzug,“ nach „über“ eingefügt und „Widerruf oder“ durch „Widerruf und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. i litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 6 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.“

Artikel 1 Nr. 80 lit. j desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „den Entzug,“ nach „über“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. k litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „, die Zuerkennung des internationalen Schutzes“ durch „oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes unanfechtbar entzogen“ ersetzt.

§ 73c Ausländische Anerkennung als Flüchtling

(1) Ist bei einem Ausländer, der von einem ausländischen Staat als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden ist, die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen (Verantwortungsübergang), so erlischt seine Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland, wenn einer der in § 72 Absatz 1 genannten Umstände eintritt. Der Ausländer hat den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

(2) Im Falle des Verantwortungsübergangs auf die Bundesrepublik Deutschland wird dem Ausländer durch das Bundesamt die Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht oder nicht mehr vorliegen. § 73b gilt entsprechend.¹²⁴

Abschnitt 9 Gerichtsverfahren¹²⁵

§ 74 Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens, Verhandlung durch den abgelehnten Richter

(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muss im Einklang mit Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 und mit Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Abweichend von Satz 1 ist die Klage im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 innerhalb einer Woche zu erheben, wenn der Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen ist (§ 34a Absatz 3 Satz 1). Die Frist von einer Woche gilt auch in den in Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Fällen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt.

(2) Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. § 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt unbeschadet des Artikels 67 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 entsprechend. Der Kläger ist über die Verpflichtung nach Satz 1 und die Folgen der Fristversäumnis zu belehren. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel bleibt unberührt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. k litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 2 „§ 75 Absatz 2“ durch „Artikels 68 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2013/1348“ ersetzt.

124 QUELLE

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73c Widerruf und Rücknahme von Abschiebungsverboten

(1) Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

(2) Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) § 73 Absatz 2c bis 6 gilt entsprechend.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die §§ 73 bis 73b gelten entsprechend.“

125 ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift des Abschnitts „Siebenter Abschnitt“ durch „Abschnitt 9“ ersetzt.

(3) Wird ein Richter innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen vor der Verhandlung oder während der Verhandlung von einem der Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Verlegung des Termins oder Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin oder die Verhandlung unter Mitwirkung des abgelehnten Richters durchgeführt oder fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.¹²⁶

§ 75 Aufschiebende Wirkung der Klage, Recht auf Verbleib

Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung, außer Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1351 sehen eine aufschiebende Wirkung vor.¹²⁷

126 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 1 „(§ 36 Abs. 3 Satz 1)“ durch „(§ 34a Absatz 2 Satz 1 und 3, § 36 Absatz 3 Satz 1 und 10)“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat in der Überschrift „, Verhandlung durch den abgelehnten Richter“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Abs. 5“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 82 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (§ 34a Absatz 2 Satz 1 und 3, § 36 Absatz 3 Satz 1 und 10), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.“

Artikel 1 Nr. 82 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Absatz 3“ ersetzt und „unbeschadet des Artikels 67 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348“ nach „gilt“ eingefügt.

127 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 48 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Satz 1 „der § 38 Abs. 1 und § 73“ durch „des § 38 Absatz 1 sowie der §§ 73, 73b und 73c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Klage gegen Entscheidungen des Bundesamtes, mit denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 widerrufen oder zurückgenommen worden ist, hat keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“

Artikel 1 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

17.03.2016.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Die Klage gegen Entscheidungen des Bundesamtes, mit denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 widerrufen oder zurückgenommen worden ist, hat keine aufschiebende Wirkung.“

12.12.2018.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat in Abs. 1 Satz 1 „der §§ 73, 73b und 73c“ durch „des § 73b Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „(§ 73 Absatz 3a Satz 3)“ durch „(§ 73b Absatz 5)“ ersetzt.

31.10.2024.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Satz 1“ durch „Nummer 2 oder 3“ ersetzt.

§ 76 Einzelrichter

(1) Die Kammer soll in der Regel in Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit auf die Kammer, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn er von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will.

(5) Ein Richter auf Probe darf in den ersten sechs Monaten nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.¹²⁸

§ 77 Entscheidung des Gerichts

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird. § 74 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Gericht kann außer in den Fällen des Artikels 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b erste Alternative und Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348 bei Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz im schriftlichen Verfahren durch Urteil entscheiden, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. Auf Antrag eines Beteiligten muss mündlich verhandelt werden. Hierauf sind die Beteiligten von dem Gericht hinzuweisen.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „Absatz 8 Satz 3“ durch „Absatz 8a oder 8b“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 75 Aufschiebende Wirkung der Klage

(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat nur in den Fällen des § 38 Absatz 1 sowie des § 73b Absatz 7 Satz 1 aufschiebende Wirkung. Die Klage gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs (§ 73b Absatz 5) hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Klage gegen Entscheidungen des Bundesamtes, mit denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft widerrufen oder zurückgenommen worden ist, hat in folgenden Fällen keine aufschiebende Wirkung:

1. bei Widerruf oder Rücknahme wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Absatz 2,
2. bei Widerruf oder Rücknahme, weil das Bundesamt nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat.

Dies gilt entsprechend bei Klagen gegen den Widerruf oder die Rücknahme der Gewährung subsidiären Schutzes wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Absatz 2. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“

128 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 1 „kann“ durch „soll in der Regel“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

(3) Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.

(4) Wird während des Verfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. Das Bundesamt übersendet dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, eine Abschrift des neuen Verwaltungsaktes. Nimmt der Kläger die Klage daraufhin unverzüglich zurück, trägt das Bundesamt die Kosten des Verfahrens. Unterliegt der Kläger ganz oder teilweise, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.

(5) Hält ein Gericht die Bestimmung eines sicheren Drittstaates oder eines sicheren Herkunftsstaates durch eine Rechtsverordnung nach § 27 oder § 29b, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für rechtswidrig, so ist das Klageverfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen. § 47 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung findet entsprechende Anwendung. Das Bundesverwaltungsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

(6) Das Gericht soll in Verfahren nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb von sechs Monaten ab Erhebung der Klage entscheiden. Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend.

(7) Hebt das Gericht die Entscheidung des Bundesamts auf, entscheidet das Bundesamt im Einklang mit Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb der folgenden Fristen:

1. Die Frist nach Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 beträgt einen Monat; die Frist nach Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 beträgt fünf Tage.
2. Die Frist nach Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 beträgt zwei Monate.
3. Die Frist nach Artikel 35 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 beträgt vier Monate.

(8) Das Gericht kann in den Fällen, in denen das Bundesamt den Antrag als unzulässig abgelehnt hat, auch über die Begründetheit entscheiden. In diesen Fällen entscheidet das Gericht auch über das Vorliegen der Voraussetzungen aus § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4.¹²⁹

§ 78 Rechtsmittel

129 ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 umnummeriert und Abs. 2 und 4 eingefügt.

01.02.2026.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 364) hat Abs. 5 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 84 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 38 Absatz 1 und des § 73b Absatz 7“ durch „Artikels 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b erste Alternative und Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 84 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 durch Abs. 5 bis 8 ersetzt. Abs. 5 lautete:

„(5) Hält ein Gericht die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaates durch eine Rechtsverordnung nach § 29b, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für rechtswidrig, so ist das Klageverfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen. § 47 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung findet entsprechende Anwendung. Das Bundesverwaltungsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.“

(1) Das Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das die Klage in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, ist unanfechtbar. Das gilt auch, wenn nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren im übrigen hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.

(2) In den übrigen Fällen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird.

(3) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

(4) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über den Antrag entscheidet das Obergerverwaltungsgericht durch Beschluß, der keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Obergerverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) § 134 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung, wenn das Urteil des Verwaltungsgerichts nach Absatz 1 unanfechtbar ist.

(7) Ein Rechtsbehelf nach § 84 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids zu erheben.

(8) Gegen das Urteil des Obergerverwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 132 Absatz 1 und § 137 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auch zu, wenn das Obergerverwaltungsgericht

1. in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in dem Herkunfts- oder Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Obergerverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und
2. die Revision aus den in Nummer 1 genannten Gründen zugelassen hat.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann auf diesen Zulassungsgrund nicht gestützt werden. Die Revision ist beschränkt auf die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat. In dem hierfür erforderlichen Umfang ist das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 137 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt für die Beurteilung der allgemeinen Lage diejenigen herkunftsbezogenen oder zielstaatsbezogenen Erkenntnisse, die von den in Satz 1 Nummer 1 genannten Gerichten verwertet worden sind, die ihm zum Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung oder Entscheidung (§ 77 Absatz 1) von den Beteiligten vorgelegt oder die von ihm beigezogen oder erhoben worden sind. Die Anschlussrevision ist ausgeschlossen.

(8a) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat evaluiert im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz die Revision nach Absatz 8 drei Jahre nach Inkrafttreten.

(9) In den Fällen, in denen bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Klageverfahrens ein Recht auf Verbleib besteht, ist der Antrag auf das Recht auf Verbleib nach Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb eines Monats bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist. Ist dieses Gericht nicht das Rechtsmittelgericht, leitet es den Antrag unverzüglich an das Rechtsmittelgericht weiter. Das Rechtsmittelgericht soll über den Antrag innerhalb von zwei

Wochen nach dortigem Eingang des Antrags entscheiden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 1 und bis zur Entscheidung über den fristgemäß gestellten Antrag ist die Abschiebung nicht zulässig.

(10) Wurde die Klage gegen eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 oder Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 im ersten Rechtszug abgewiesen, besteht die aufschiebende Wirkung der Klage abweichend von § 80b Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur fort, wenn das Rechtsmittelgericht auf Antrag die Fortdauer anordnet. Absatz 9 gilt entsprechend.¹³⁰

§ 79 Besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren

(1) In dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gilt in bezug auf Erklärungen und Beweismittel, die der Kläger nicht innerhalb der Frist des § 74 Absatz 2 Satz 1 vorgebracht hat, § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Das Oberverwaltungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht nur zurückverweisen, wenn das Verwaltungsgericht

1. noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder
2. die allgemeine asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevante Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat anders als das Oberverwaltungsgericht beurteilt hat und nach der abweichenden Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.

Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche und tatsächliche Beurteilung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gebunden.

(3) Der Senat kann in Streitigkeiten nach diesem Gesetz das Berufungsverfahren einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn der Senat eine Entscheidung zu der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in dem Herkunfts- oder Zielstaat getroffen hat, die nicht durch eine entscheidungserhebliche Veränderung der Lage überholt ist, die Sache sonst keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. § 76 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.¹³¹

130 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Abs. 6 Satz 2 „die Gerichtskosten und“ nach „Für“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

11.08.1993.—Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442) hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder“ nach „Bundesverwaltungsgerichts“ durch ein Komma ersetzt und „oder des Bundesverfassungsgerichts“ nach „Bundes“ eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 3 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Der Antrag nach Absatz 4 tritt im Falle des § 84 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung an die Stelle der Nichtzulassungsbeschwerde. Für die Gebühren nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte steht er ebenfalls der Nichtzulassungsbeschwerde gleich.“

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 49 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 4 Satz 1 „von zwei Wochen“ durch „eines Monats“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts findet nicht statt.“

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat Abs. 8 und 8a eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 85 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 7 „Abs. 2“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 85 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 9 und 10 eingefügt.

131 ÄNDERUNGEN

§ 80 Ausschluß der Beschwerde

Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz und über Maßnahmen zum Vollzug der Abschiebungsandrohung (§ 34) oder der Abschiebungsanordnung (§ 34a) nach dem Aufenthaltsgesetz können vorbehaltlich des § 133 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit der Beschwerde angefochten werden.¹³²

§ 80a Ruhen des Verfahrens

(1) Für das Klageverfahren gilt § 32a Absatz 1 entsprechend. Das Ruhen hat auf den Lauf von Fristen für die Einlegung oder Begründung von Rechtsbehelfen keinen Einfluß.

(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes dem Gericht anzeigt, daß er das Klageverfahren fortführen will.

(3) Das Bundesamt unterrichtet das Gericht unverzüglich über die Erteilung und den Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes.¹³³

§ 81 Nichtbetreiben des Verfahrens

Die Klage gilt in einem gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als einen Monat nicht betreibt. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. In der Aufforderung ist der Kläger auf die nach Satz 1 und 2 eintretenden Folgen hinzuweisen.

§ 82 Akteneinsicht in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Gerichts gewährt. Die Akten können dem bevollmächtigten Rechtsanwalt zur Mitnahme in seine Woh-

27.06.1997.—Artikel 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Oberverwaltungsgericht kann der Berufung des Ausländers durch Beschluß stattgeben, wenn es sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) hat in Abs. 1 „Abs. 2“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 130 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

132 ÄNDERUNGEN

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat „und über Maßnahmen zum Vollzug der Abschiebungsandrohung (§ 34) oder der Abschiebungsanordnung (§ 34a) nach dem Aufenthaltsgesetz“ nach „Gesetz“ eingefügt und „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

133 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 47 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes“ durch „Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

nung oder Geschäftsräume übergeben werden, wenn ausgeschlossen werden kann, daß sich das Verfahren dadurch verzögert. Für die Versendung von Akten gilt Satz 2 entsprechend.

§ 83 Besondere Spruchkörper

(1) Streitigkeiten nach diesem Gesetz sollen in besonderen Spruchkörpern zusammengefaßt werden.

(2) Die Landesregierungen können bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung besondere Spruchkörper bilden und deren Sitz bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen. Die nach Satz 1 gebildeten Spruchkörper sollen ihren Sitz in räumlicher Nähe zu den Aufnahmeeinrichtungen haben.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte Streitigkeiten nach diesem Gesetz hinsichtlich bestimmter Herkunftsstaaten zuzuweisen, sofern dies für die Verfahrensförderung dieser Streitigkeiten sachdienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.¹³⁴

§ 83a Unterrichtung der Ausländerbehörde

Das Gericht darf der Ausländerbehörde das Ergebnis eines Verfahrens formlos mitteilen. Das Gericht hat der Ausländerbehörde das Ergebnis mitzuteilen, wenn das Verfahren die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung oder einer Abschiebungsanordnung nach diesem Gesetz zum Gegenstand hat.¹³⁵

§ 83b Gerichtskosten, Gegenstandswert

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Streitigkeiten nach diesem Gesetz nicht erhoben.¹³⁶

134 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 83 Ermächtigung zur Bildung besonderer Spruchkörper für Streitigkeiten nach diesem Gesetz

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach diesem Gesetz besondere Spruchkörper zu bilden sowie deren Sitz zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.“

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 3 eingefügt.

135 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Satz 2 eingefügt.

136 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) hat in Abs. 2 Satz 1 „6 000 Deutsche Mark“ durch „3 000 Euro“ und „3 000 Deutsche Mark“ durch „1 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „3 000 Deutsche Mark“ durch „1 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „1 500 Deutsche Mark“ durch „900 Euro“ und „750 Euro“ durch „600 Euro“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländer-

§ 83c Anwendbares Verfahren für die Anordnung und Befristung von Einreise- und Aufenthaltsverboten

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie § 52 Nummer 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten auch für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Bundesamtes nach § 75 Nummer 12 des Aufenthaltsgesetzes.¹³⁷

Abschnitt 10 Straf- und Bußgeldvorschriften¹³⁸

§ 84 Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zu ermöglichen.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. für eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
2. wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wer die Tat nach Absatz 1 zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straffrei.¹³⁹

gesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 3 000 Euro, in sonstigen Klageverfahren 1 500 Euro. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach diesem Gesetz beträgt der Gegenstandswert 1 500 Euro, im übrigen die Hälfte des Wertes der Hauptsache. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 900 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 600 Euro.“

137 QUELLE

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Vorschrift eingefügt.

138 ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift des Abschnitts „Achter Abschnitt“ durch „Abschnitt 10“ ersetzt.

139 ÄNDERUNGEN

01.12.1994.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 84 Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu ermöglichen. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

§ 84a Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 84 Absatz 1 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.¹⁴⁰

§ 85 Sonstige Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 50 Absatz 6 sich nicht unverzüglich zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 oder § 59b Absatz 1 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 60 Absatz 2 Satz 1 nicht rechtzeitig nachkommt,
4. entgegen § 61 Absatz 1 eine Erwerbstätigkeit ausübt,
5. entgegen § 15 Absatz 2 Nummer 1 wider besseres Wissen eine erforderliche Angabe zu seinem Alter, seiner Identität oder seiner Staatsangehörigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, soweit nicht die Tat in Absatz 2 mit Strafe bedroht ist oder
6. entgegen § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 einen Pass, Passersatz, erforderliche Urkunden, sonstige Unterlagen oder Datenträger nicht vorlegt, aushändigt oder überlässt.“

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um

1. die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes zu erreichen oder
2. den Entzug der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder den Widerruf oder die Rücknahme der Feststellung

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straffrei.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 51 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in Abs. 1 „Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,“ durch „Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 6 Abs. 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 5 aufgehoben und Abs. 6 in Abs. 5 umnummeriert. Abs. 5 lautete:

„(5) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 5 „Abs. 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

140 QUELLE

01.12.1994.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 6 Abs. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.“

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes abzuwenden.¹⁴¹

§ 86 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 25 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 eine dort genannte Tonaufzeichnung oder einen dort genannten Ausschnitt veröffentlicht oder zugänglich macht oder
2. als Ausländer einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 oder § 59b Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.¹⁴²

Abschnitt 11

141 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 50 Abs. 6 sich nicht unverzüglich zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 nicht rechtzeitig nachkommt.“

01.01.2015.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) hat in Nr. 2 „Abs. 1 oder 2“ durch „oder § 59b Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 3 aufgehoben und Nr. 4 und 5 in Nr. 3 und 4 umnummeriert. Nr. 3 lautete:

„3. einer vollziehbaren Auflage nach § 60 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, mit der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verboten oder beschränkt wird, zuwiderhandelt,“.

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat in Nr. 3 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 5 und 6 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 89 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Abs. 6, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1,“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 89 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „ , jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3,“ nach „Absatz 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 89 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3,“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 89 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3,“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 89 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Widerruf oder die Rücknahme“ durch „Entzug“ ersetzt und „den Widerruf oder die Rücknahme“ nach „Nummer 2 oder“ eingefügt.

142 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.“

01.01.2002.—Artikel 33 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) hat in Abs. 2 „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) hat in Abs. 1 „Abs. 1 oder 2“ durch „oder § 59b Absatz 1“ ersetzt.

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 90 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 oder § 59b Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt.“

Artikel 1 Nr. 90 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „zweitausendfünfhundert Euro“ durch „dreitausend Euro“ ersetzt.

Übergangs- und Schlußvorschriften¹⁴³

§ 87 Übergangsvorschriften

(1) Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Bereits begonnene Asylverfahren sind nach bisher geltendem Recht zu Ende zu führen, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bundesamt seine Entscheidung an die Ausländerbehörde zur Zustellung abgesandt hat. Ist das Asylverfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig abgeschlossen, ist das Bundesamt für die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, und für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nur zuständig, wenn ein erneutes Asylverfahren durchgeführt wird.
2. Über Folgeanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, entscheidet die Ausländerbehörde nach bisher geltendem Recht.
3. Bei Ausländern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Asylantrag gestellt haben, richtet sich die Verteilung auf die Länder nach bisher geltendem Recht.

(2) Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 richtet sich die Klagefrist nach bisher geltendem Recht; die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach § 52 Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.
2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist.
3. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn die Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
4. Hat ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegter Rechtsbehelf nach bisher geltendem Recht aufschiebende Wirkung, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung keine Anwendung.
5. Ist in einem gerichtlichen Verfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aufforderung nach § 33 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869), geändert durch Artikel 7 § 13 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), erlassen worden, gilt insoweit diese Vorschrift fort.
6. Auf Personen, deren Asylantrag bis zum 27. Februar 2024 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, findet § 30 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.¹⁴⁴

§ 87a Übergangsvorschriften aus Anlaß der am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Änderungen

(1) Soweit in den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 26a und 34a auch für Ausländer, die vor dem 1. Juli 1993 einen Asylantrag gestellt haben. Auf Ausländer, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem in der Anlage I bezeichneten Staat eingereist sind, finden die §§ 27, 29 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(2) Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

143 ÄNDERUNGEN

01.12.2013.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) hat in der Überschrift des Abschnitts „Neunter Abschnitt“ durch „Abschnitt 11“ ersetzt.

144 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 eingefügt.

27.02.2024.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) hat Abs. 2 Nr. 6 eingefügt.

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 findet Anwendung, wenn der Ausländer insoweit ergänzend schriftlich belehrt worden ist.
2. § 32 gilt nur für Ausländer, die nach dem 1. Juli 1993 in ihren Herkunftsstaat ausreisen.
3. Für Folgeanträge, die vor dem 1. Juli 1993 gestellt worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 71 und 87 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.
- (3) Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:
 1. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach dem bis zum 1. Juli 1993 geltenden Recht, wenn der Verwaltungsakt vor diesem Zeitpunkt bekanntgegeben worden ist.
 2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach dem bis zum 1. Juli 1993 geltenden Recht, wenn die Entscheidung vor diesem Zeitpunkt verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
 3. § 76 Abs. 4 findet auf Verfahren, die vor dem 1. Juli 1993 anhängig geworden sind, keine Anwendung.
 4. Die Wirksamkeit einer vor dem 1. Juli 1993 bereits erfolgten Übertragung auf den Einzelrichter bleibt von § 76 Abs. 5 unberührt.
 5. § 83 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1993 nicht anzuwenden.¹⁴⁵

§ 87b Übergangsvorschrift aus Anlass der am 1. September 2004 in Kraft getretenen Änderungen

In gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem 1. September 2004 anhängig geworden sind, gilt § 6 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter.¹⁴⁶

§ 87c Übergangsvorschriften aus Anlass der am 6. August 2016 in Kraft getretenen Änderungen

(1) Eine vor dem 6. August 2016 erworbene Aufenthaltsgestattung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung fort. Sie kann insbesondere durch eine Bescheinigung nach § 63 nachgewiesen werden. § 67 bleibt unberührt.

(2) Der Aufenthalt eines Ausländers, der vor dem 5. Februar 2016 im Bundesgebiet um Asyl nachgesucht hat, gilt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung oder, sofern sich dieser Zeitpunkt nicht bestimmen lässt, ab dem 5. Februar 2016 als gestattet.

(3) Der Aufenthalt eines Ausländers, dem bis zum 6. August 2016 ein Ankunftsnachweis ausgestellt worden ist, gilt ab dem Zeitpunkt der Ausstellung als gestattet.

(4) Der Aufenthalt eines Ausländers, der nach dem 4. Februar 2016 und vor dem 1. November 2016 um Asyl nachgesucht hat und dem aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht unverzüglich ein Ankunftsnachweis ausgestellt worden ist, gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er um Asyl nachgesucht hat, als gestattet. Die fehlende Ausstellung des Ankunftsnaachweises nach Satz 1 hat der Ausländer insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn in der für die Ausstellung seines Ankunftsnaachweises zuständigen Stelle die technischen Voraussetzungen für die Ausstellung von Ankunftsnaachweisen nicht vorgelegen haben.

145 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat in Abs. 2 Nr. 2 „§ 33 Abs. 2“ durch „§ 32“ ersetzt.

146 QUELLE

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Ausländer einen vor dem 6. August 2016 liegenden Termin zur Stellung des Asylantrags nach § 23 Absatz 1 aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht wahrgenommen hat.

(6) Ergeben sich aus der Anwendung der Absätze 1 bis 4 unterschiedliche Zeitpunkte, so ist der früheste Zeitpunkt maßgeblich.¹⁴⁷

§ 87d Übergangsvorschrift aus Anlass der am 23. Dezember 2023 in Kraft getretenen Änderung

§ 61 Absatz 2 Satz 4 findet keine Anwendung auf Staatsangehörige Georgiens und der Republik Moldau, die bis zum 30. August 2023 einen Asylantrag gestellt haben.¹⁴⁸

§ 87e Übergangsvorschrift aus Anlass der am 12. Juni 2026 in Kraft getretenen Änderung

(1) Für die Durchführung des Asylverfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit von Asylanträgen sowie für die Durchführung des Verfahrens zum Entzug des internationalen Schutzes gilt Artikel 79 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich des Asylgesetzes in der Fassung bis zum 12. Juni 2026 und für die Prüfung der Asylberechtigung und der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen des Asylverfahrens sowie für die Durchführung des Verfahrens zum Entzug der Asylberechtigung und des Widerrufs und der Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes. Soweit die Verordnung (EU) 2024/1348 Informationspflichten vor dem Zeitpunkt der Antragseinreichung vorsieht, sind diese Informationen spätestens bei der Einreichung des Antrags zur ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zur Verfügung zu stellen.

(2) In Übereinstimmung mit den Artikeln 1 und 79 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 findet die Verordnung (EU) 2024/1347 für die Prüfung nach diesem Gesetz Anwendung in Bezug auf Anträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden. Hinsichtlich der Überprüfung des Entzuges des internationalen Schutzes gilt dies für alle Entzugsverfahren, die ab dem 12. Juni 2026 begonnen werden.

(3) Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Zuerkennung von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige nach § 26 in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung finden § 73 Absatz 4 und 5 sowie § 73a in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung Anwendung. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes eines Ausländers vor, von dem andere Personen ihre Asylberechtigung oder ihren internationalen Schutz nach § 26 in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung ableiten, findet § 73b Absatz 3 Satz 2 in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung entsprechend Anwendung.¹⁴⁹

§ 88 Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren, über die Gewährung vorübergehenden Schutzes und zur Feststellung der Identität illegal

147 QUELLE
06.08.2016.—Artikel 6 Nr. 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift eingefügt.

148 QUELLE
23.12.2023.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 382) hat die Vorschrift eingefügt.

149 QUELLE
12.06.2026.—Artikel 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat die Vorschrift eingefügt.

aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und für die Ausführung der Aufnahme schutzbedürftiger Personen bestimmen, insbesondere für

1. Aufnahmegesuche und Wiederaufnahmemitteilungen an andere Staaten,
2. Entscheidungen über Aufnahmegesuche und Bestätigungen von Wiederaufnahmemitteilungen anderer Staaten,
3. den Informationsaustausch mit anderen Staaten und der Europäischen Union sowie Mitteilungen an die betroffenen Ausländer,
4. die Erfassung, Übermittlung und den Vergleich von biometrischen Daten der betroffenen Ausländer und
5. die Eintragung und die Löschung der Tatsache, dass die Person als Ergebnis der in der Verordnung (EU) 2024/1356 genannten Sicherheitskontrolle oder einer Prüfung nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder nach Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 eine Gefahr oder Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen könnte, in Eurodac sowie den Informationsaustausch mit anderen Staaten und der Europäischen Union einschließlich der Konsultation gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1358.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 16 verarbeiteten Lichtbilder, Fingerabdruckdaten, ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumente sowie für die Vordruckmuster und die Ausstellungsmodalitäten für die Bescheinigungen nach den §§ 63 und 63a (Dokumentationspflichten des Ankunfts nachweises) festzulegen.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung auf andere Stellen des Landes übertragen.¹⁵⁰

150 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 88 Übertragung von Zuständigkeiten der Aufnahmeeinrichtung

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung auf andere Stellen des Landes übertragen.“

01.01.2002.—Artikel 12 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) hat in Abs. 1 „und die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften“ nach „Verträge“ eingefügt.

Artikel 12 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „und der Erfassung, Übermittlung und dem Vergleich von Fingerabdruckdaten“ am Ende eingefügt.

06.08.2004.—Artikel 3 Nr. 49 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 2 in Abs. 3 umnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 50 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge und die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren hinsichtlich

1. der Übermittlung eines Ersuchens an einen anderen Vertragsstaat, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
2. der Entscheidung über das Ersuchen eines anderen Vertragsstaates, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
3. der Übermittlung eines Rückübernahmeantrages an einen anderen Vertragsstaat,
4. der Entscheidung über einen Rückübernahmeantrag eines anderen Vertragsstaates und
5. des Informationsaustausches und der Erfassung, Übermittlung und dem Vergleich von Fingerabdruckdaten.“

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 2 „Bescheinigung nach § 63“ durch „Bescheinigungen nach den §§ 63 und 63a“ ersetzt.

05.02.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) hat in Abs. 2 „sowie die Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung und die Übernahme von Daten aus erkennungsdienstlichen Behandlungen“ aus „Ausstellungsmodalitäten“ eingefügt.

§ 88 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von der in § 60 getroffenen Regelung kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.¹⁵¹

§ 89 Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach den Büchern 1 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz oder in der Verordnung (EU) 2024/1349 nichts anderes geregelt ist. Ist über die Fortdauer der Asylverfahrenshaft oder der Haft im Rückkehrgrenzverfahren zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Asylverfahrenshaft oder die Haft im Rückkehrgrenzverfahren jeweils vollzogen wird. Wird die Haft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend, soweit in diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2024/1349 nichts Abweichendes bestimmt ist.¹⁵²

27.06.2020.—Artikel 165 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

01.11.2024.—Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 152) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten sowie die Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung und die Übernahme von Daten aus erkennungsdienstlichen Behandlungen für die Bescheinigungen nach den §§ 63 und 63a festzulegen.“

29.04.2026.—Artikel 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und völkerrechtlichen Verträgen über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren bestimmen, insbesondere für

1. Auf- und Wiederaufnahmeersuchen an andere Staaten,
2. Entscheidungen über Auf- und Wiederaufnahmeersuchen anderer Staaten,
3. den Informationsaustausch mit anderen Staaten und der Europäischen Gemeinschaft sowie Mitteilungen an die betroffenen Ausländer und
4. die Erfassung, Übermittlung und den Vergleich von Fingerabdrücken der betroffenen Ausländer.“

151 QUELLE

01.01.2015.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) hat die Vorschrift eingefügt.

152 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 21 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002).“

29.04.2026.—Artikel 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

§ 90 Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde

(1) Stehen für die ärztliche Versorgung von Asylbegehrenden in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 oder Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Ärzte, die über eine Approbation oder Berufserlaubnis nach der Bundesärzteordnung verfügen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung und ist hierdurch die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Asylbegehrenden gefährdet, können Asylbegehrende, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden, um Ärzte bei der medizinischen Versorgung der Asylbegehrenden zu unterstützen.

(2) Für die Ermächtigung nach Absatz 1 gelten die folgenden Beschränkungen:

1. die Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines Arztes;
2. die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ darf nicht geführt werden;
3. die Behandlungserlaubnis erstreckt sich nur auf Asylbegehrende in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 oder Gemeinschaftsunterkünften nach § 53;
4. eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Personen mit den zu behandelnden Asylbegehrenden muss sichergestellt sein.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind oder berechtigte Zweifel an der Qualifikation als Arzt erkennbar werden.

(4) Die Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass

1. der Antragsteller seine Qualifikation als Arzt glaubhaft macht und
2. ihm eine Approbation oder Berufserlaubnis nach § 3 oder § 10 der Bundesärzteordnung nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden können.

Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 1 hat der Antragsteller eidesstattlich zu versichern, dass er über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügt und in einem Fachgespräch mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt seinen Ausbildungsweg sowie seine ärztliche Kompetenz nachzuweisen.

(5) Ein späteres Approbationsverfahren nach § 3 der Bundesärzteordnung oder Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung bleibt von der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde nach Absatz 1 unberührt.

(6) Das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 5 führt die zuständige Behörde des Landes durch, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll, oder die Stelle, die nach § 12 Absatz 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung vereinbart wurde.

(7) § 61 Absatz 1 wird von der Ermächtigung nach Absatz 1 nicht berührt.

(8) Diese Regelung tritt am 24. Oktober 2017 außer Kraft.¹⁵³

Anlage I

(zu § 26a)

[Fundstelle: BGBl. I 1993 S. 1070, 2007 S. 2000]¹⁵⁴

153 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 50 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 90 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.“

QUELLE

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Vorschrift eingefügt.

Anlage II

(zu § 29a)

[Fundstelle: BGBl. I 2023 Nr. 382 S. 1]¹⁵⁵

154 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 51 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Anlage geändert.

155 QUELLE

01.07.1993.—Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.04.1995.—Artikel 1 des Gesetzes vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 430) hat die Anlage geändert.

28.08.2007.—Artikel 3 Nr. 52 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Anlage geändert.

06.12.2014.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1649) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 1070, 1995 S. 430, 2007 S. 2000.

24.10.2015.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2014 S. 1649.

23.12.2023.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 382) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2015 S. 1725.